



Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleitungen der
Feuerwehren der Stadt Leer
mit den Ortsfeuerwehren Bingum, Heisfelde, Leer, Loga,
Logabirum und Nüttermoor

Stand: 28.02.2015

Die Satzung wurde am 28.02.2015 in der Ostfriesenzeitung, Ausgabe Leer, veröffentlicht.

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben	2
§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen.....	2
§ 4 Gebührenschuldner, Kostenerstattungspflichtiger	3
§ 5 Grundsätze der Gebührenberechnung und Kostenersatz.....	4
§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld	4
§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung	5
§ 8 Haftung.....	5
§ 9 In-Kraft-Treten	5
Anlage	6

Satzung

über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehren der Stadt Leer mit den Ortsfeuerwehren Bingum, Heisfelde, Leer, Loga, Logabirum und Nüttermoor

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 G über die Neubildung der Gemeinde Ilsede sowie zur Änd. Des Kommunalverfassungsgesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), der § 29 ff des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978, (Nds. GVBl. S. 233) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist gebührenpflichtig nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG:

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 NBrandSchG,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 NBrandSchG,
3. die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 26 Abs. 1 des NBrandSchG,
4. Nachbarschaftshilfe gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 des NBrandSchG,
5. Einsätze, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne das ein Brand vorgelegen hat, gemäß § 29 Abs. 5 NBrandSchG,
6. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, grundloser Alarmierungen (sog. Unfugalarm) gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 NBrandSchG.

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

- (1) Für freiwillig erbrachte Einsätze und Leistungen werden Gebühren gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 3 NBrandSchG erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben zu erbringen sind.

- (2) Freiwillige Leistungen werden von den Feuerwehren der Stadt Leer nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehren der Stadt Leer besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe einsetzbar sind.
- (3) Freiwillige Leistungen sind insbesondere:
- Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
 - Bergung oder Sicherung von Sachen;
 - Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - Auspumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc. ;
 - Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc. (außer in Notfällen);
 - Einfangen und Bergen von Tieren, Entfernung von Bienenschwärmen, Wespenestern und ähnlichem;
 - Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen;
 - Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen;
 - Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
 - Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen;
 - Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung;
 - Überprüfung von Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen, sowie die Anleiterbarkeit von Gebäudeteilen;
 - Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst;
 - Gestellung von Fahrzeugen, Geräten und Feuerwehkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4 Gebührenschuldner, Kostenerstattungspflichtiger

- (1) Die Gebühren- oder Kostenerstattungspflicht bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebühren- oder Kostenerstattungspflicht nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Gebührenschuldner, Kostenerstattungspflichtiger ist,
1. in den Fällen des § 2 Nr. 1 derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr auslöst,
 2. in den Fällen des § 2 Nr. 2
 - derjenige dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat, § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend, oder
 - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat, § 7 Nds. SOG gilt entsprechend, oder
 - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,

3. in den Fällen des § 2 Nr. 3 der Veranstalter oder Veranlasser der die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat,
 4. in den Fällen des § 2 Nr. 4 die Gemeinde , der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG),
 5. in den Fällen des § 2 Nr. 5 der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 6. in Fällen des § 2 Nr. 6 derjenige, der grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst.
- (3) Gebührenschuldner ist bei Leistungen nach § 3 der Auftraggeber oder derjenige, der eine Leistung nach § 3 willentlich in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten erteilt, so kann derjenige mit den Gebühren belastet werden, in dessen Interesse die Leistungen erbracht wurden. Die §§ 677 bis 683 BGB gelten entsprechend.
- (4) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Grundsätze der Gebührenberechnung und Kostenersatz

- (1) Gebühren und Kostenersatz werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebühren- und Kostentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu. Die Kosten für Personal- und Sachleistungen sowie für den Materialverbrauch (Kostentarif Nr. 1 – 6) werden nebeneinander erhoben.
- (2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende (Einsatzzeit). Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Zeiten für persönliche Vor- und Nachbereitungen sowie Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge inkl. technischen Geräts und sonstiger Feuerwehrmittel sind dadurch abgegolten.
- (3) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet (Kostentarif Nr. 6).
- (4) Entsorgungskosten werden in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.
- (5) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel sind von dem Gebühren- oder Kostenerstattungspflichtigen nach § 4 zu erstatten. Das gilt für die Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriepark mit Schadstoffen belastet worden ist, entsprechend.
- (6) Die Gebühr bzw. der Kostenersatz wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien sowie bei verbindli-

cher Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, wenn die Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt ist bzw. mit der Rückgabe der Geräte / Materialien. Damit entsteht die Gebührenschild.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d.h. je nach Umfang der Veranstaltung 45 Minuten bis 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühren und der Kostenersatz werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt benannt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Die Stadt kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren und des Kostenersatzes ganz oder teilweise absehen oder diese ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebühren- bzw. Ersatzverpflichteten oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (5) Die Stadt kann die von ihr festgesetzten Gebühren und den Kostenersatz stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebühren- bzw. Ersatzverpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Leer haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Für Beschädigungen von Fahrzeugen und Geräten haftet während der Zeit der Überlassung derjenige, dem sie zur Benutzung überlassen werden. Daneben haftet der Besteller.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Ostfriesen-Zeitung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Leer über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Leer mit den Ortsfeuerwehren Bingum, Heisfelde, Loga, Logabirum und Nüttermoor vom 21.06.2001 außer Kraft.

Anlage

Gebühren- und Kostentarif

zur Satzung der Stadt Leer über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehren der Stadt Leer mit den Ortsfeuerwehren Bingum, Heisfelde, Leer, Loga, Logabirum und Nüttermoor.

Gebühr

1. Personaleinsatz je ½ Stunde

1.1 je gestellte Brandsicherheitswache	10,00 €
1.2 Arbeitseinsatz je Feuerwehrmann/-frau	10,00 €

2. Fahrzeuge je Stunde

2.1 je Drehleiter	100,00 €
2.3 je Löschfahrzeug	80,00 €
2.4 je Tragkraftspritzenfahrzeug (Wasser)	60,00 €
2.5 je MTW/ELW	40,00 €
2.6 je Boot auf Anhänger	30,00 €

3. Spezialanhänger je Stunde

3.1 je Schlauchanhänger	20,00 €
3.2 je Hilfeleistungsanhänger	20,00 €
3.3 je Pulverlöschanhänger	30,00 €
3.4 je Logistikanhänger mit Container (jeder weitere Container 5 €)	30,00 €

4. Gebühren von Geräten (ohne Personal/Fahrzeug) je Stunde

4.1 je Tragkraftspritze TS 8/8 mit Zubehör	40,00 €
4.2 je Notstromaggregat mit Zubehör	30,00 €
4.3 je Tauchpumpe etc.	10,00 €
4.4 je Motorsäge	15,00 €
4.5 je Trennschleifer	5,00 €
4.6 je hydr. Hebegerät (Stempel)	15,00 €
4.7 je Spreizer mit hydr. Pumpe	26,00 €
4.8 je Rettungsschere mit hydr. Pumpe	26,00 €
4.9 je Pressluftatmer	13,00 €
4.10 je Hochdrucklüfter	20,00 €
4.11 je Feuerlöscher	5,00 €
4.12 je Anstell- und Steckleiter etc.	10,00 €
4.13 je Flutlichtstrahler mit Zubehör o.ä.	10,00 €
4.14 je Handsprechfunkgerät	10,00 €

4.15 je Greifzug (Mehrzweckzeug)	15,00 €
4.16 je Dicht- und Hebekissen mit Zubehör	10,00 €
4.17 je Wärmebildkamera	20,00 €
4.18 je Voll- und Hitzeschutzanzug	10,00 €
4.19 je Türaufsperrwerkzeugsatz	10,00 €
4.20 je Messgerät	10,00 €
4.21 je Schaumgerät mit Zubehör	10,00 €
4.22 je Druckluft- Sprungretter	10,00 €
4.23 je tragbaren Wasserwerfer	10,00 €
4.24 je Kleinmaterial (Schläuche, Abdeckfolie usw.)	5,00 €

5. Pauschalansätze

5.1 Beseitigung Wespennest o.ä.	75,00 €
5.2 Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc. (außer in Notfällen)	80,00 €
5.3 Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr je eingesetzte OFW plus evtl. Mehrkosten wie Lohnausfall etc.	550,00 €
5.4 Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm je eingesetzte OFW plus evtl. Mehrkosten wie Lohnausfall etc.	400,00 €

6. Sonstige Kosten

Neben den Kosten/Gebühren zu den Nr. 1- 5 werden folgende Selbst-/Fremdkosten zum Selbstkosten-/Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt:

- 6.1 Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel, Einweg-Ölsperren, Schaum- und Netzmittel, Sauerstoff, Kohlensäure, Löschpulver, Prüfröhrchen, Atemfilter etc. nach dem tatsächlichen Verbrauch zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 %. Wasser aus dem Leitungsnetz zum jeweils gültigen Bezugspreis des Versorgungsträgers.
- 6.2 Fremdkosten für Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Geräten und Ausrüstungen, vornehmlich Atemschutzgeräte und Feuerlöscher, Reinigung oder Ersatz verschmutzter Einsatzkleidung etc.
- 6.3 Entsorgung von eingesetzten Ölbindemitteln und sonstigen Schadstoffen zuzüglich Personal- und Transportkosten.
- 6.4 Sonstige einsatzbedingte Auslagen z.B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffungen von Material etc., über das die Feuerwehr nicht verfügt.